

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Aurich (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Aurich, den

Stadt Aurich
Der Bürgermeister